

Satzung der Son Born Trail Crew

1. Allgemeines

Die Son Born Trail Crew mit Sitz in Spraitbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins

- a. Bau, Betrieb, Instandhaltung und Unterhaltung der Bike-Trails der Gemeinde Spraitbach und Umgebung. Dazu ist eine Kooperationsvereinbarung mit der jeweiligen Gemeindeverwaltung zu treffen.
- b. Teilnahme an Wettbewerben, die zum Vereinszweck passen.
- c. Die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Radsports, auf breiter Grundlage als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit.
- d. Die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit, sowie des Breiten- und Leistungssports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere den Bau, Betrieb, Instandhaltung und Unterhaltung der Bike-Trails der Gemeinde Spraitbach und Umgebung

2. Name

Son Born Trail Crew, nach Eintragung in das Vereinsregister Son Born Trail Crew e.V.

3. Sitz

Der Verein ist in Spraitbach ansässig.

4. Eintragung und Steuern

Der Verein wird nach seiner Gründung in das Vereinsregister eingetragen. Es wird die Feststellung der Gemeinnützigkeit beantragt, da die Trails alle der Öffentlichkeit zugänglich sein werden. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Ein- Austrittsregelung

- I. Mitglied kann jede natürliche Person, die voll geschäftsfähig ist, unabhängig ihrer Herkunft und Wohnort, werden.
Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der/ des gesetzliche/n Vertreter/s nötig.
- II. Der Beitrittswille ist dem Vorstand gegenüber schriftlich anzuzeigen.
- III. Über den Beitritt entscheidet der Ausschuss, diese Entscheidungen sind kurzfristig mitzuteilen
- IV. Der Austrittswille ist dem Vorstand gegenüber schriftlich anzuzeigen. Eine Kündigungsfrist gibt es nicht. Es Bedarf auch keiner weiteren Bestätigung. Vom Verein ausgeliehene Gegenstände sind unverzüglich zurückzugeben.

6. Mitgliedsbeiträge

Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Dieser wird durch die Vorstandschaft festgelegt.

7. Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer, sowie dem Jugendwart und 4 weiteren Ausschussmitgliedern. Gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln.

Die Haftung des Vorstandes ist begrenzt gem. § 31a BGB.

Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

Der Vorstand ist mindestens zweimal jährlich durch den Vorsitzenden schriftlich einzuberufen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Eine außerordentliche Sitzung hat stattzufinden, wenn dies mindestens ein Mitglied des Vorstandes schriftlich verlangt.

Die jeweiligen Organe des Vorstandes werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

8. Einberufung der Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung muss mindestens jährlich stattfinden. Diese wird vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung, einberufen. Die Einladung erfolgt über die Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Spraitbach, mindestens 2 Wochen im Voraus. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden vorliegen. Über Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Diese Niederschrift ist vom Protokollführer und 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen

9. Auflösung des Vereins

Die Vereinsauflösung erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung (gemäß § 41 BGB) und benötigt eine Dreiviertel Mehrheit.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeinde Spraitbach die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.